

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

8. Wahlperiode

Wirtschaftsausschuss

Stellungnahme

der Alterric Deutschland GmbH

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes
(LPIG)**

- Drucksache 8/3387 -

Zusammenfassung

- In Mecklenburg-Vorpommern sind bislang 0,8 Prozent der Landesfläche für die Windenergie ausgewiesen. Mit der geplanten Ausweisung von 2,1 Prozent der Landesfläche bis Ende 2032 würde Mecklenburg-Vorpommern deutlich mehr Fläche für die erneuerbaren Energien bereitstellen und seine Verpflichtungen aus dem WindBG erfüllen. Allerdings plädieren wir dafür, die **Flächen deutlich früher und idealerweise bereits in einem Schritt bis Ende 2027 auszuweisen**, um zur klimaneutralen Stromversorgung Deutschlands bis 2035 beizutragen.
- Klare **Fristen und Genehmigungsfiktionen für die Zielabweichungsverfahren** sind ein guter Ansatz, um die Flächenausweisung zu beschleunigen und Entscheidungskompetenz der Kommunen zu stärken. Um die **Wirksamkeit der Regelung zu stärken**, sollte allerdings ein Verweis auf das **überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG)**, eine **Angleichung ans Bundesrecht durch die Zustimmung zur Zielabweichung als „Soll-Vorschrift“** und ein **früherer Stichtag** für das Einsetzen der Entscheidungsfrist aufgenommen werden.
- Die Klarstellungen zum **Vorrang der Windenergienutzung, bei gleichzeitiger Möglichkeit von ergänzenden Nutzungen**, die den Vorrang nicht erheblich beeinträchtigen (§ 9a, Abs. 4) begrüßen wir ausdrücklich.
- Die landesrechtliche Verankerung pauschaler **Mindestabstände zur Wohnbebauung sehen wir kritisch**, weil dadurch Windenergiepotenziale und Entscheidungsspielräume der Kommunen pauschal beschnitten werden. Wir regen daher an, die Mindestabstände zumindest zu reduzieren und gleichzeitig klarzustellen, dass die **Mindestabstände das Repowering nicht betreffen**.

Stellungnahme im Detail

Zu Nummer 4: Änderung § 4, Abs. 4 (neu), Strategische Umweltprüfung

„Die Strategische Umweltprüfung und der Umweltbericht werden für das Landesraumentwicklungsprogramm von der obersten Landesplanungsbehörde und für die regionalen Raumentwicklungsprogramme von den regionalen Planungsverbänden erstellt.“

Stellungnahme von Alterric

Die Aufnahme der Strategischen Umweltprüfung an dieser Stelle ist sinnvoll. Im Zuge der auf europäischer Ebene beschlossenen und aktuell in nationales Recht umzusetzenden Erneuerbare-Energien-Richtlinie (**RED III**) kommt der **Strategischen Umweltprüfung eine besonders wichtige Rolle** zu. Im Zuge dieser Prüfung sollen auch Minderungsmaßnahmen für später umzusetzende Projekte vorgegeben und dadurch das Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) verkürzt werden. Damit dieser Effekt tatsächlich eintritt, ist die **Qualität der Strategischen Umweltprüfung von zentraler Bedeutung**.

Wir weisen daher darauf hin, dass die Landesregierung die oberste Landesplanungsbehörde und die regionalen Planungsverbände mit dem entsprechenden Knowhow und den notwendigen Personalressourcen ausstatten sollte, um eine **schnelle und qualitativ hochwertige Erarbeitung der Strategischen Umweltprüfungen sicherzustellen**. Auch fachkundliche Hinweise von in der Fläche arbeitenden Projektentwicklern sollten dabei angemessen und transparent aufgenommen werden.

Zu Nummer 5: Änderung § 5, Zielabweichung und Planerhaltung

„Anträge auf Zielabweichung nach § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes sind bei der obersten Landesplanungsbehörde zu stellen. Diese entscheidet im Einvernehmen mit den jeweils berührten Fachministerien, ob die Zielabweichung im Einzelfall aufgrund veränderter Tatsachen und Erkenntnisse nach raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist oder wegen übergeordneter Bundes- oder Landesinteressen oder der Berührtheit der Grundzüge der Planung zurückgewiesen werden muss. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens um Einvernehmen versagt wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag einmalig um einen weiteren Monat verlängert werden.“

Stellungnahme von Alterric

Wir begrüßen grundsätzlich die Aufnahme **klarer zeitlicher Fristen für die Rückmeldung** durch oberste Landesplanungshörde und die Regelung, dass ein Einvernehmen als erteilt gilt, wenn keine fristgerechte Rückmeldung erfolgt (**Zustimmungsfiktion**). Dies könnte den Prozess der Flächenbereitstellung durch das Zielabweichungsverfahren potenziell beschleunigen.

Der Maßstab zur **Genehmigung der Zielabweichung** im Entwurf des LPIG („ob die Zielabweichung im Einzelfall aufgrund veränderter Tatsachen und Erkenntnisse nach raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist oder wegen übergeordneter Bundes- oder Landesinteressen oder der Berührtheit der Grundzüge der Planung zurückgewiesen werden muss“) **weicht allerdings in seiner restriktiven Formulierung vom Bundesrecht ab**. Die Zustimmung zum Zielabweichungsverfahren wird als „*Einzelfall*“ statt als Soll-Vorschrift definiert; „*Veränderte Tatsachen und Erkenntnisse nach raumordnerischen Gesichtspunkten*“ werden als Rückweisungsgrund angeführt; dies ist aber ein unbeschriebenes Merkmal, öffnet einen großen Spielraum für Rückweisungen des Zielabweichungsverfahrens und stellt damit eine große

Rechtsunsicherheit dar. Als „*übergeordnete Bundes- und Landesinteressen*“ werden in der Begründung des Gesetzes nur Zurückweisungsgründe genannt

Damit der § 5 aber sein erhebliches Beschleunigungspotenzial entfalten kann und nicht zu vermehrten Pauschalablehnungen führt, sind aus unserer Sicht daher Anpassungen nötig:

- Der zweite Satz sollte – **analog zum Bundesrecht** und der Formulierung in § 6 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) – in eine **Soll-Vorschrift** umformuliert werden.
- Als dritter Satz sollte ein Verweis auf das **überragende öffentliche Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG)** aufgenommen werden. Es sollte sichergestellt werden, dass der Zielabweichung im Regelfall (auch analog zu § 245e Abs. 5) zuzustimmen ist.
- Auch in der **Begründung sollte der Verweis auf § 2 EEG mit aufgenommen werden**. Hier werden bislang nur auf „gewichtige öffentliche Interessen des Landes“ verwiesen, die in der Abwägung gegen die Ausweisung sprechen.
- Die Frist zur Entscheidung über die Anträge zur Zielabweichung beginnt nach aktuellem Entwurf mit „Eingang des Ersuchens der obersten Landesplanungsbehörde bei den jeweilig berührten Fachministerien“. Dadurch kann sich die Situation ergeben, dass Landesplanungsbehörden das Ersuchen über einen längeren Zeitraum nicht an die Fachministerien weiterleiten. Somit würde der **angestrebte Beschleunigungseffekt nicht eintreten**.

Zusammengefasst schlagen wir die folgende Änderung des § 5, Abs. 1 LPIG vor:

Anträge auf Zielabweichung nach § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes sind bei der obersten Landesplanungsbehörde zu stellen. Die oberste Landesplanungsbehörde, im Einvernehmen mit den jeweils berührten Fachministerien, soll einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Dabei gilt das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien nach dem § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert worden ist. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags auf Zielabweichung nach § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes bei der obersten Landesplanungsbehörde um Einvernehmen versagt wird.

Mit dieser Änderung hätte die Regelung aus Mecklenburg-Vorpommern einen **Vorbildcharakter für die beschleunigte Flächenausweisung im Bundesländervergleich** und würde zugleich die **Entscheidungsspielräume für Kommunen** weiter stärken.

Zu Nummer 10: § 9a Abs. 2 Fristen für die Flächenausweisung

„In jeder Planungsregion nach § 12 Absatz 1 sind spätestens bis zum 31. Dezember 2027 1,4 Prozent der Regionsfläche und spätestens bis zum 31. Dezember 2032 2,1 Prozent der Regionsfläche als Windenergiegebiete auszuweisen (regionale Teilflächenziele). Rechtskräftige Bauleitplanungen für Windenergiegebiete sollen bei der Ausweisung einbezogen werden. Nach Maßgabe des Absatzes 3 sind die regionalen Planungsverbände berechtigt, die Teilflächenziele zu überschreiten.“

Stellungnahme von Alterric

Der Bundesgesetzgeber bietet den Ländern die explizite Möglichkeit, die **Erreichung der Flächenziele aus dem WindBG zeitlich nach vorne zu ziehen** (§ 3 Abs. 4 WindBG). Selbst bei einer weiteren Genehmigungsbeschleunigung (aktuell ca. 8 Jahre von Erstplanung bis Inbetriebnahme einer Anlage) ist es aus unserer Sicht notwendig, dass viele Bundesländer die Gesamtheit ihrer **Flächen deutlich vor 2032 ausweisen**. Ansonsten sind die Ziele für den Ausbau der Erneuerbaren Energien und den Klimaschutz in Deutschland für die Jahre 2030 und 2035 nicht erreichbar.

Wir appellieren daher, 2,1 Prozent der Landesfläche in einem Schritt zum Stichtag Ende des **31. Dezember 2027** auszuweisen. Ein **einstufiges Planungsverfahren** spart auch den Planungsregionen Zeit und Aufwand.

Wenn der Landesgesetzgeber an einer zweistufigen Flächenausweisung festhalten will, schlagen wir ein **Vorziehen des zweiten Stichtages auf den 31. Dezember 2029** vor. Bei einer beschleunigten Genehmigungszeit könnte so auf dem Großteil dieser Ende 2029 ausgewiesenen Flächen noch Windenergieanlagen bis 2035 in Betrieb gehen. Bis dahin soll der deutsche Strommix weitestgehend klimaneutral sein.

Zu Nummer 10: § 9a Abs. 4 Vorrang der Windenergienutzung

„In den regionalen Raumentwicklungsprogrammen sind Windenergiegebiete nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes als Vorranggebiete auszuweisen. Der Vorrang der Windenergienutzung ist gegenüber anderen grundsätzlich verträglichen Nutzungen auch gewährleistet, wenn sichergestellt ist, dass eine andere Nutzung den Vorrang nicht erheblich beeinträchtigt, insbesondere auch im Fall eines Repowering oder Umbaus des Windparks; die Vorrangssicherung kann durch einen raumordnerischen oder städtebaulichen Vertrag oder vergleichbare Regelungen erfolgen.“

Stellungnahme von Alterric

Wir begrüßen, dass durch diese Regelung auch **weitere Nutzungen in Vorranggebieten** möglich sind, solange dadurch der Vorrang der Windenergie nicht erheblich beeinträchtigt wird. In diesem Zusammenhang ist auch die Klarstellung aus der Begründung sinnvoll, nach der das Gesetz Regelbeispiele benenne, die in der Aufzählung nicht abschließend seien.

Damit werden auch **Energieparks bzw. Hybridparks** ermöglicht, bei denen bestehende oder sich in der Planung befindliche **Windparks durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen in und am Windpark ergänzt werden**. Auf diesem Wege kann die vorhandene Netzinfrastruktur durch das komplementäre Erzeugungsprofil optimal ausgelastet und die Versorgungssicherheit weiter gestärkt werden. In diesem Zusammenhang bitten wir die Landesregierung, auch die Kommunen, in deren Hand die Bauleitplanung für Freiflächen-Solaranlagen liegt, auf den Vorrang der Windenergienutzung und die Gleichzeitigen Potenziale einer Ergänzung von Windparks durch PV-Anlagen ausreichend hinzuweisen.

Zu Nummer 10: § 9a Abs. 5 Abstand zur Wohnbebauung

„Der Abstand von Windenergiegebieten zu Gebäuden mit Wohnnutzung in Gebieten mit Wohnfunktion oder zu Gebieten mit Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuches oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuches beträgt mindestens 1 000 Meter. Der Abstand von Windenergiegebieten zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich

gemäß § 35 des Baugesetzbuches beträgt mindestens 800 Meter; § 245e Absatz 5 des Baugesetzbuches bleibt unberührt.“

Stellungnahme von Alterric

Um den Planungsregionen mehr Flexibilität und Spielraum bei der Flächenausweisung zu gewähren, bitten wir um eine **Überprüfung dieser pauschalen Mindestabstände**. Schon geringfügige Veränderungen des Mindestabstands, insb. zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen, könnten relevante Flächenpotenziale öffnen. Beispielhaft sein könnten hier die Abstandsregelungen aus dem Windenergieerlass in Thüringen (2016) mit 600 Metern Abstand zu Wohnhäusern und gemischten Wohn-Gewerbegebieten im Außenbereich, oder die Regelungen aus dem Windenergieerlass in Niedersachsen (2021) mit einem Abstand in Höhe von 2 H zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich.

In jedem Fall sollte klargestellt werden, dass die **pauschalen Mindestabstände nicht für Repowering-Vorhaben gelten**, um Windenergiepotenziale auf etablierten Flächen nicht zu blockierend. Entsprechend sollte im Gesetzestext aufgenommen werden, dass entsprechend auch § 245e Abs. 3 des Baugesetzbuches unberührt bleibt.

In diesem Zusammenhang stellt die Fachagentur Wind klar¹: „Der Ausweisung von Gebieten für standorterhalten des Repowering stehen nach neuer Rechtslage auch die landesgesetzlichen pauschalen Mindestabstände („Entprivilegierungsregelungen“) i.S.v. § 249 Abs. 9 BauGB nicht entgegen. **Die entsprechenden Landesgesetze müssen von deren Anwendungsbereich Flächen in Windenergiegebieten ausnehmen** (§ 249 Abs. 9 S. 5 BauGB).“

Um auch das **Repowering außerhalb von Windenergiegebieten** nicht deutlich zu erschweren, bitten wir darum, auch diesen Fall explizit von der **Geltung pauschaler Mindestabstände auszunehmen**. Zumindest könnte der Mindestabstand in diesen Fällen um beispielsweise 20 Prozent verringert werden. Diese Regelung wird in Rheinland-Pfalz praktiziert.

Zu Nummer 10: § 9a Abs. 10 Selbsteintrittsrecht der Landesplanungsbehörde

„Sofern ein regionaler Planungsverband bei Teilplänen und sonstigen Änderungen der regionalen Raumentwicklungsprogramme, deren Gegenstand die Ausweisung von Windenergiegebieten zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte nach Absatz 2 ist, nicht bis zum Ende des Jahres 2024 eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes eingeleitet hat oder aus anderen Gründen die Gefahr besteht, dass die erforderliche Erreichung der Flächenbeitragswerte nicht zeitgerecht gewährleistet ist, kann die oberste Landesplanungsbehörde das Selbsteintrittsrecht ausüben. Zur näheren Ausgestaltung des Verfahrens erlässt die oberste Landesplanungsbehörde eine Verwaltungsvorschrift.“

Stellungnahme von Alterric

Wir begrüßen diesen Ansatz eines Selbsteintrittsrechts der obersten Landesplanungsbehörde. Dadurch ergibt sich für die Planungsregionen ein **Anreiz, um frühzeitig mit der Planung von Windenergiegebieten** zu beginnen.

¹ Fachagentur Wind (2023): Praxishilfe zum Repowering in der Regional- und Kommunalplanung.



Alterric Deutschland GmbH

Über Alterric

Im Jahr 2021 wurde Alterric als selbstständiges Gemeinschaftsunternehmen der Aloys-Wobben-Stiftung und der EWE gegründet. Als wertschöpfender Grünstromerzeuger fokussieren wir unsere Geschäftsstrategie auf 100 Prozent Energiewende. In Europa sind wir mit einer installierten Leistung von 2.400 Megawatt einer der größten Betreiber von Windenergieanlagen an Land. Unsere dafür geeigneten Windparks ergänzen wir zukünftig mit Freiflächen-Photovoltaik und perspektivisch mit Speichern, um diese zu Energieparks weiterzuentwickeln.

In Mecklenburg-Vorpommern sind wir mit einem Büro in Rostock vertreten. In dem Bundesland betreiben wir aktuell 37 Windenergieanlagen mit einer installierten Nennleistung von 88 Megawatt. Derzeit entwickeln wir in Mecklenburg-Vorpommern weitere Windenergieprojekte allein oder mit Partnern im Umfang von ca. 1.400 Megawatt.

Ihr Kontakt für Rückfragen

Dr. Sebastian Rohe

Referent für Politik

Mobil: +49 16099502280

E-Mail: sebastian.rohe@alterric.com

Donnerschweer Straße 22-26
26123 Oldenburg

Paul Rauchstädt

Leiter Projektentwicklung Region Ost

Mobil: +49 170 5654853

E-Mail: paul.rauchstaedt@alterric.com

Heydeweg 5
18182 Bentwisch

Internet: www.alterric.com

100 Prozent 
Energiewende